



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Winhart AfD**
vom 29.11.2018

VS-Überwachung von Linksextremisten im Raum Rosenheim

Seit dem Jahr 2014 ist in der lokalen Presse gehäuft von Aktivitäten der linksextremen Szene in Rosenheim und Umgebung zu lesen. Abgeordnetenbüros und Parteiveranstaltungen wurden gestört und es kam gehäuft zu Vandalismus.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Welche Organisationen mit Aktivitäten in Stadt und Landkreis Rosenheim werden vom Landesamt für Verfassungsschutz oder polizeilich aufgrund von linksextremen Aktivitäten beobachtet?
b) Wird die Organisation „Infogruppe Rosenheim“ vom Landesamt für Verfassungsschutz oder polizeilich überwacht?
c) Wird die Organisation „Contre la Tristesse Rosenheim“ vom Landesamt für Verfassungsschutz oder polizeilich überwacht?
2. Wird die Organisation NIKA (Nationalismus ist keine Alternative) vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet?
3. a) Sind der Staatsregierung personelle Überschneidungen zwischen den durch das Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten Organisationen und Mitgliedern der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Grünen Jugend oder anderen Parteigliederungen der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekannt?
b) Sind der Staatsregierung personelle Überschneidungen zwischen den durch das Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten Organisationen und Mitgliedern der Partei SPD, den Jungsozialisten oder anderen Parteigliederungen der Partei SPD bekannt?
c) Sind der Staatsregierung personelle Überschneidungen zwischen den durch das Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten Organisationen und Mitgliedern der Partei DIE LINKE, der Jugendorganisation von DIE LINKE oder anderen Parteigliederungen der Partei DIE LINKE bekannt?
4. Hat die Staatsregierung Kenntnisse, ob politische Parteien, welche bei der letzten Landtagswahl in Bayern angetreten sind, seit dem Jahr 2014 zusammen mit den Organisationen aus den Fragen 1 und 2 Veranstaltungen in Stadt und Landkreis Rosenheim organisiert oder unterstützt haben?
5. a) Sind der Staatsregierung personelle Überschneidungen zwischen den durch das Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten Organisationen und Mitgliedern der Organisation attac Rosenheim bekannt?
b) Sind der Staatsregierung personelle Überschneidungen zwischen den durch das Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten Organisationen und Mitgliedern der Organisation Antifa Rosenheim/Antifa Streetart Rosenheim bekannt?
6. Welche Straftaten sind von den in Frage 1 bis 2 genannten Organisationen sowie ihren Mitgliedern in Zusammenhang mit politischen Aktivitäten begangen worden?

7. a) Welche Kriterien setzt die Staatsregierung an, die ein Verbot der Organisationen aus den Fragen 1 bis 2 rechtfertigen?
b) Welche Kriterien setzt die Staatsregierung an, die eine Strafverfolgung der Organisationen aus den Fragen 1 bis 2 oder der Mitglieder dieser Organisationen rechtfertigen?
8. a) Hat die Staatsregierung Kenntnisse, inwiefern das links-autonome Lokal „Z – linkes Zentrum in Selbstverwaltung“ (Innstr. 45a, 83022 Rosenheim) zur Vorbereitung von politischen Straftaten genutzt wurde?
b) Welche Gruppierungen nutzen nach Kenntnis der Staatsregierung die Lokalität „Z – linkes Zentrum in Selbstverwaltung“ (Innstr. 45a, 83022 Rosenheim)?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 04.01.2019

Vorbemerkung:

Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) hat den gesetzlichen Auftrag, Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, zu beobachten, Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG). Extremistische Bestrebungen können von Gruppierungen oder Einzelpersonen ausgehen, Art. 4 Abs. 1 BayVSG. Als „Bestrebung“ ist in § 4 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne des BVerfSchG, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen (§ 4 Abs. 1 Satz 4 BVerfSchG). Das BayLfV darf zudem gem. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayVSG auch Einzelpersonen beobachten, die weder in noch für einen Personenzusammenschluss handeln. Im Rahmen einer Gesamtschau müssen für die Annahme einer extremistischen Zielsetzung zurechenbare tatsächliche Anhaltspunkte vorhanden sein. Erst wenn eine politisch motivierte, gegen die staatliche Grundordnung gerichtete Zielrichtung zurechenbar festzustellen ist, ist der Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes eröffnet.

1. a) **Welche Organisationen mit Aktivitäten in Stadt und Landkreis Rosenheim werden vom Landesamt für Verfassungsschutz oder polizeilich aufgrund von linksextremen Aktivitäten beobachtet?**
b) **Wird die Organisation „Infogruppe Rosenheim“ vom Landesamt für Verfassungsschutz oder polizeilich überwacht?**
c) **Wird die Organisation „Contre la Tristesse Rosenheim“ vom Landesamt für Verfassungsschutz oder polizeilich überwacht?**

Die linksextremistische autonome Szene in Rosenheim unterliegt dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des BayLfV. Ihr sind ca. 30 Personen zuzurechnen, wobei das Mobilisierungspotenzial im Einzelfall themenabhängig z. T. deutlich höher liegen kann. Die Szene tritt aktuell unter folgenden Bezeichnungen auf:

- Infogruppe Rosenheim,
- Rabatz – Autonome Vernetzung Oberbayern/Salzburg/Tirol,
- AGIR – demokratische Jugend,
- Rose – demokratische Jugend im Alpenvorland,
- Contre la Tristesse,
- Offenes antifaschistisches Plenum Rosenheim.

Die genannten Gruppierungen unterliegen aufgrund ihrer linksextremistischen Ausrichtung dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des BayLfV. Über sie wurde zuletzt im Verfassungsschutzbericht 2017 S. 235 bis 236 berichtet.

Die sachliche Zuständigkeit der Bayerischen Polizei ergibt sich aus Art. 2 des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG). Die in der Folge anwendbaren, normenklaren und bereichsspezifischen Befugnisnormen bestimmen sodann die materielle Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme. Eine obligatorische Beobachtung einer Organisation als polizeiliche Maßnahme im Sinne der Anfrage scheidet von daher aus.

2. Wird die Organisation NIKA (Nationalismus ist keine Alternative) vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet?

Bei der Kampagne „Nationalismus ist keine Alternative“ (NIKA) handelt es sich nicht um eine Gruppierung i. e. S., sondern um eine linksextremistische „Mitmachinitiative“, bei der sich Personen unabhängig von einer Organisationszugehörigkeit unter einem einheitlichen Identifikationsbegriff beteiligen können. Die Kampagne entstand im Nachgang eines bundesweiten Treffens autonomer Gruppen in Frankfurt am Main am 31.01.2016. In der Folgezeit wurde die bundesweite Plattform „nationalismusistkeinealternative.net“ gegründet. Aktivitäten von linksextremistischen Gruppierungen im Rahmen der NIKA-Kampagne unterliegen der Beobachtung durch das BayLfV.

3. a) Sind der Staatsregierung personelle Überschneidungen zwischen den durch das Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten Organisationen und Mitgliedern der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Grünen Jugend oder anderen Parteigliederungen der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekannt?

b) Sind der Staatsregierung personelle Überschneidungen zwischen den durch das Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten Organisationen und Mitgliedern der Partei SPD, den Jungsozialisten oder anderen Parteigliederungen der Partei SPD bekannt?

Es wird mit Blick auf den thematischen Schwerpunkt der Anfrage (linksextremistische Aktivitäten im Raum Rosenheim) davon ausgegangen, dass sie sich auf Überschneidungen mit den in Frage 1 a–1 c genannten Gruppierungen bezieht. Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im BayLfV findet im Übrigen jenseits des Beobachtungsauftrags keine systematische Datenerhebung zu Mitgliedschaften von Personen in Parteien statt.

c) Sind der Staatsregierung personelle Überschneidungen zwischen den durch das Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten Organisationen und Mitgliedern der Partei DIE LINKE, der Jugendorganisation von DIE LINKE oder anderen Parteigliederungen der Partei DIE LINKE bekannt?

Mit Blick auf den thematischen Schwerpunkt der Anfrage (linksextremistische Aktivitäten im Raum Rosenheim) wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellung auf Überschneidungen mit den in Frage 1 a–1 c genannten Gruppierungen bezieht. In der Partei DIE LINKE unterliegen nur folgende sog. offen extremistische Strukturen dem Beobachtungsauftrag des BayLfV:

- Kommunistische Plattform (KPF),
- Antikapitalistische Linke (AKL),
- Linksjugend [´solid] – Landesverband Bayern,
- DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS) – Landesverband Bayern.

Über diese Strukturen wurde zuletzt im Verfassungsschutzbericht 2017 S. 216 ff. berichtet. Im Raum Rosenheim ist derzeit weder eine Basisgruppe der Linksjugend [´solid] noch eine Hochschulgruppe von DIE LINKE.SDS bekannt. Der Staatsregierung liegen daher keine Erkenntnisse i. S. d. Fragestellung vor. Im BayLfV findet im Übrigen jenseits des Beobachtungsauftrags keine systematische Datenerhebung zu Mitgliedschaften von Personen in Parteien oder ihren Untergliederungen statt.

4. Hat die Staatsregierung Kenntnisse, ob politische Parteien, welche bei der letzten Landtagswahl in Bayern angetreten sind, seit dem Jahr 2014 zusammen mit den Organisationen aus den Fragen 1 und 2 Veranstaltungen in Stadt und Landkreis Rosenheim organisiert oder unterstützt haben?

Im Bundesgebiet finden nur selten Demonstrationen unter ausschließlicher Beteiligung von Linksextremisten statt. Von Linksextremisten bediente Themenfelder haben oftmals eine hohe Anschlussfähigkeit an das nichtextremistische Spektrum. So stehen bekannte Aktionsfelder von Linksextremisten, wie z. B. Antifaschismus, Antirassismus, Antimilitarismus, Antigentrifizierung, wie viele andere Themen auch, z. B. Klimaschutz, gleichzeitig im Fokus demokratischer Akteure und Initiativen. Aufgrund der gemeinsamen Themen kommt es dadurch oftmals sowohl zu Überschneidungen bei der Mobilisierung für Veranstaltungen als auch in der Folge zur Teilnahme von Linksextremisten an demokratisch organisierten Protesten und Veranstaltungen. Werden derartige Themenkomplexe bei größeren Versammlungen unter freiem Himmel beworben und propagiert, ist eine Differenzierung oder gar Trennung der Mitglieder in demokratisch legitimierte Parteien und Organisationen bezüglich Frage 1 und 2 der Anfrage grundsätzlich nicht möglich. Die Staatsregierung setzt sich seit Langem für eine eindeutige Distanzierung nichtextremistischer Gruppierungen von extremistischen, insbesondere gewaltbereiten Gruppierungen bei gesamtgesellschaftlich kontrovers diskutierten Themen ein.

5. a) Sind der Staatsregierung personelle Überschneidungen zwischen den durch das Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten Organisationen und Mitgliedern der Organisation attac Rosenheim bekannt?

Die Gruppierung attac Rosenheim unterliegt nicht dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des BayLfV. Im BayLfV findet jenseits des Beobachtungsauftrags keine systematische Datenerhebung zu Mitgliedschaften von Personen in Verbänden, Initiativen o. Ä. statt.

b) Sind der Staatsregierung personelle Überschneidungen zwischen den durch das Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten Organisationen und Mitgliedern der Organisation Antifa Rosenheim/Antifa Streetart Rosenheim bekannt?

Mit Blick auf den thematischen Schwerpunkt der Anfrage (linksextremistische Aktivitäten im Raum Rosenheim) wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellung auf Überschneidungen mit den in Frage 1 a–1 c genannten Gruppierungen bezieht.

Der Begriff Antifa ist eine seit den 1980er-Jahren verbreitete Abkürzung für die Begriffe „Antifaschismus“ und „Antifaschistische Aktion“. Bei dem Begriff Antifa handelt es sich nicht um eine Gruppierung i. e. S., sondern um eine Eigenbezeichnung verschiedener Gruppen v. a. der autonomen Szene, die sich dem Kampf gegen Rechtsextremismus unter dem Schlagwort „Antifaschismus“ verschrieben haben. Die unter Frage 1 a–1 c genannten linksextremistischen Gruppierungen legen einen Schwerpunkt ihrer Aktivitäten auf das Themenfeld „Antifaschismus“. So bezeichnet sich die „Infogruppe Rosenheim“ als „autonom, antifaschistisch, emanzipatorisch“. Mitglieder der linksextremistischen Szene nutzen Facebook-Auftritte mit den Bezeichnungen „Antifa Rosenheim“ und „Antifa Streetart“ zur Außendarstellung, es handelt sich dabei nicht um eigenständige Gruppierungen i. e. S.

6. Welche Straftaten sind von den in Frage 1 bis 2 genannten Organisationen sowie ihren Mitgliedern in Zusammenhang mit politischen Aktivitäten begangen worden?

Alle Politisch Motivierten Straftaten werden in Bayern im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) mittels Kriminaltaktischer Anfragen in Fällen von Politisch Motivierter Kriminalität (KTA-PMK) nach bundesweit einheitlichen Standards an das Landeskriminalamt (BLKA) gemeldet und dort in der Fallzahldatenbank des BLKA statistisch erfasst.

Die detaillierte Beantwortung dieser Frage würde durch eine entsprechende Beauftragung von notwendigen retrograden Erhebungen und Zusammenführung dieser Daten zu einem erheblichen und nicht vertretbaren zeitlichen Aufwand führen.

Insgesamt wurden nach Mitteilung des PP Oberbayern Süd im angefragten Zeitraum (2014–2018 III. Quartal) im Phänomenbereich links 376 Straftaten im KPMD-PMK erfasst, davon 29 aus dem Bereich der Politisch Motivierten Gewaltkriminalität. Hier nehmen 228 Sachbeschädigungen den größten Anteil ein. Eine weitere Unterscheidung und Zuordnung zu einzelnen Gruppierungen erfolgte beim PP Oberbayern Süd nicht.

7. a) Welche Kriterien setzt die Staatsregierung an, die ein Verbot der Organisationen aus den Fragen 1 bis 2 rechtfertigen?

Verbote nach dem Vereinsgesetz sind nur unter strengen, bundesrechtlich vorgegebenen Voraussetzungen möglich. Für ein Verbot im Sinne des § 3 Vereinsgesetz ist es erforderlich, dass die Zwecke oder die Tätigkeit eines Vereins den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder dass er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Die Staatsregierung legt beim Vollzug dieser Verbotsvorschrift die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung herausgearbeiteten Kriterien zugrunde, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 13.07.2018 (Az. 1 BvR 1474/12 u. a.) wie folgt zusammengefasst hat (Rn. 102 ff.):

„Für ein Verbot von Vereinigungen gilt wie für jeden anderen Eingriff in Grundrechte einer Vereinigung der im Rechtsstaatsprinzip verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der hoheitliches Handeln zugunsten grundrechtlich geschützter Freiheit beschränkt. Das zwingt dazu, gegenüber Vereinigungen das jeweils mildeste gleich wirksame Mittel zu ergreifen, um legitimen Gemeinwohlbelangen Rechnung zu tragen [...]. Das Vereinigungsverbot als weitestgehender Eingriff kommt demgegenüber nur in Betracht, wenn derartige mildere und gleich wirksame Mittel nicht ausreichen, um die Ziele der Verbotstatbestände des Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz (GG) zu erreichen. Eine Vereinigung kann daher insbesondere nicht allein aufgrund einzelner Handlungen einzelner Mitglieder verboten werden; diese müssen einer Vereinigung vielmehr prägend zuzurechnen sein. Je weniger der Verbotstatbestand durch Handlungen der Organe der Vereinigung selbst, der Mehrheit ihrer Mitglieder oder von ihr beherrschter Dritter erfüllt wird, desto klarer muss erkennbar sein, dass die Vereinigung diese Handlungen kennt, diese billigt und sich mit ihnen identifiziert [...], sodass das Ziel des Art. 9 Abs. 2 GG nur durch ein Verbot der Vereinigung erreicht werden kann.

Zwecke oder Tätigkeiten einer Vereinigung laufen den Strafgesetzen zuwider, wenn Organe, Mitglieder oder auch Dritte Strafgesetze verletzen und dies der Vereinigung zuzurechnen ist, weil sie erkennbar für die Vereinigung auftreten und diese das zumindest billigt oder weil die Begehung von Straftaten durch die Vereinigung bewusst hervorgehoben oder bestärkt, ermöglicht oder erleichtert wird. Das kann auch der Fall sein, wenn eine Vereinigung solche Handlungen nachträglich billigt und fördert, sich also mit ihnen identifiziert, oder wenn zunächst nur einzelne Tätigkeiten die Strafgesetze verletzen, diese jedoch mit Wissen und Wollen der Vereinigung fortgesetzt werden. [...]

Ein Vereinigungsverbot ist nach der zweiten Tatbestandsvariante des Art. 9 Abs. 2 GG gerechtfertigt, wenn sich die Vereinigung gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet. Wie die freiheitliche demokratische Grundordnung in Art. 18 und Art. 21 Abs. 2 GG [...] umfasst dieses Schutzgut die elementaren Grundsätze der Verfassung (vgl. BVerfGE 6, 32/38), namentlich die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG, das Demokratieprinzip und den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit [...]. Eine Vereinigung muss sich nach Art. 9 Abs. 2 GG gegen diese elementaren Grundsätze ‚richten‘. Ihr Verbot ist nicht bereits zu rechtfertigen, wenn sie sich kritisch oder ablehnend gegen diese Grundsätze wendet oder für eine andere Ordnung eintritt. [...] Daher ist zur Rechtfertigung eines Vereinigungsverbotes entscheidend, ob die Vereinigung als solche nach außen eine kämpferisch-aggressive Haltung gegenüber den elementaren Grundsätzen der Verfassung einnimmt [...].

Ein Vereinigungsverbot ist nach der dritten Tatbestandsvariante des Art. 9 Abs. 2 GG gerechtfertigt, wenn sich die Vereinigung gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet. [...] Gegen die Völkerverständigung richtet sich eine Vereinigung, wenn sie in den internationalen Beziehungen Gewalt oder vergleichbar schwerwiegende völkerrechtswidrige Handlungen aktiv propagiert und fördert [...].“

b) Welche Kriterien setzt die Staatsregierung an, die eine Strafverfolgung der Organisationen aus den Fragen 1 bis 2 oder der Mitglieder dieser Organisationen rechtfertigen?

Die bayerischen Sicherheitsbehörden bekämpfen insbesondere jegliche Art der Politisch Motivierten Kriminalität mit allen rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen.

Bei der Strafverfolgung sind Kriterien, wie z. B. zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht anhand konkreter Tatsachen belegen, zwingend in den §§ 160f Strafprozessordnung (StPO) vorgeschrieben. Zudem handelt es sich bei der Strafverfolgung um eine Aufgabe der Polizei gem. Art. 2 Abs. 4 PAG i. V. m. § 163 Abs. 1 Satz 1 StPO. Repressive Maßnahmen greifen regelmäßig in die Grundrechte der Adressaten ein und verlangen daher eine eingehende rechtliche Prüfung sowie eine normenklare und bereichsspezifische rechtliche Grundlage.

8. a) Hat die Staatsregierung Kenntnisse, inwiefern das links-autonome Lokal „Z – linkes Zentrum in Selbstverwaltung“ (Innstr. 45a, 83022 Rosenheim) zur Vorbereitung von politischen Straftaten genutzt wurde?

b) Welche Gruppierungen nutzen nach Kenntnis der Staatsregierung die Lokalität „Z – linkes Zentrum in Selbstverwaltung“ (Innstr. 45a, 83022 Rosenheim)?

Das „Z – linkes Zentrum in Selbstverwaltung“ wird von der linksextremistischen Szene als Treffpunkt genutzt. Das Zentrum betreibt die öffentlich einsehbare Homepage <https://z-rosenheim.org/>. Unter der Rubrik „Veranstaltungen“ wurden in der Vergangenheit verschiedene Demonstrationen beworben, die den bereits in Frage 4 benannten Aktionsfeldern zuordenbar sind. Auch werden hier aktuelle Veranstaltungen und Versammlungen zu entsprechenden Themen beworben und aktiv propagiert. Konkrete Kenntnisse über dort geplante Straftaten liegen dem PP Oberbayern Süd nicht vor.

Darüber hinaus wird das Zentrum auch von verschiedenen anderen, dem nichtextremistischen Spektrum zuzurechnenden und damit nicht dem Beobachtungsauftrag unterliegenden Gruppierungen genutzt (u. a. Initiativen zum Umweltschutz, ehrenamtliche Organisationen, Gewerkschaften etc.).

Auf der bereits erwähnten Homepage <https://z-rosenheim.org/> ist unter der Rubrik „Z-Gruppen“ offen ersichtlich, welche Gruppierungen sich regelmäßig in diesem Veranstaltungszentrum treffen.